

08/09 | 15

EILDIENST

Aachen
Bielefeld
Bocholt
Bochum
Bonn
Bottrop
Castrop-Rauxel
Dortmund
Duisburg
Düren
Düsseldorf
Essen
Gelsenkirchen
Gladbeck
Hagen
Hamm
Herford
Herne
Iserlohn
Krefeld
Köln
Leverkusen
Lüdenscheid
Marl
Minden
Mönchengladbach
Mülheim an der Ruhr
Münster
Nettetal
Neuss
Oberhausen
Recklinghausen
Remscheid
Siegen
Solingen
Viersen
Willich
Witten
Wuppertal

Inhalt

2-5 Im Fokus

- Vorstand des Städtetages NRW zu Flüchtlingen:
Weitere Verhandlungen zu Pauschalen nötig
 - Städtetag NRW dankt Peter Jung für sein außerordentliches Engagement für die Städte
 - Zum Entwurf des neuen Landesnaturschutzgesetzes – Konnexitätsgebot beachten
 - Beschluss des Vorstands zum Entwurf Landesnaturschutzgesetz
 - Reform der Grundsteuer – Kommunen erwarten Entscheidungen
-

6-10 Aus den Städten

- Ist die Rücknahme von Alttextilien eine gewerbliche Sammlung? Rechtslage komplex
 - Stadt Hagen gegen Burnout Präventionsprogramm für psychische Gesundheit
-

11 Gern gesehen

- Kreativkai in Münster – Gravitationsfeld für städtischen Wandel
-

11-14 Fachinformationen

15 Kaleidoskop

16 Termine

Vorstand des Städtetages NRW zu Flüchtlingen: Weitere Verhandlungen zu Pauschalen nötig*

Die erhebliche Herausforderung durch die Aufnahme zahlreicher Asylbewerber und Flüchtlinge ist in allen Städten Nordrhein-Westfalens spürbar. Die Städte aktivieren ihre noch verfügbaren Kapazitäten und schaffen Provisorien, um die ankommenden Menschen unterzubringen und zu versorgen, vielerorts ist die Situation angespannt. Der Städtetag Nordrhein-Westfalen begrüßt, dass sich die Städte dennoch gemeinsam mit Bund und Ländern der humanitären Hilfe für schutzbedürftige Flüchtlinge verpflichtet fühlen. Um die Menschen, die längere Zeit bei uns bleiben, in die Gesellschaft zu integrieren, brauchen die Städte nach der ersten Aufnahmephase ausreichende Ressourcen. Für diese wichtige Aufgabe der Integration stehen auch Bund und Land in der Verantwortung. Das machte der Städtetag NRW während seiner Vorstandssitzung am 4. November in Köln deutlich. Die Städte fordern deshalb vom Land, konkrete Gespräche mit den Städten zur weiteren Unterstützung zu beginnen.

Sobald die Ende Oktober in Kraft getretenen Gesetze und die übrigen Verabredungen zwischen Bund und Ländern zur Flüchtlingspolitik greifen, wäre schon viel gewonnen, betonte der stellvertretende Vorsitzende des Städtetages Nordrhein-Westfalen, Oberbürgermeister Pit Clausen aus Bielefeld: „Bund und Länder müssen nun zügig umsetzen, was sie beschlossen haben, um die Kommunen zu entlasten. Wir brauchen schnellere Asylverfahren, größere Kapazitäten in den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes, ausreichende Ressourcen für eine schnelle Integration der Menschen mit Bleibeperspektive und auch die Rückkehr von Menschen ohne Chance auf Anerkennung als Flüchtlinge oder Verfolgte nach Ablehnung ihres Asylantrages in ihre Heimat.“ Das Grundrecht auf Asyl und der Schutz von Flüchtlingen durch die Genfer Flüchtlingskonvention dürfe nicht in Frage gestellt werden. Gleichzeitig müsse es gelingen, den Flüchtlingszuzug nach Europa und Deutschland durch Maßnahmen in der EU und durch die Bekämpfung der Fluchtursachen in den Herkunftsländern zu verringern.

In der Frage der Finanzierung der Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen beabsichtigt das Land, die Bundesmittel in Höhe von 670 Euro monatlich pro Flüchtling für eine verbesserte Erstattung der Flüchtlingskosten an die Kommunen zu nutzen. Der Städtetag NRW hält allerdings das bisherige Angebot des Landes für unzureichend. „Die vom Land angebotene Jahrespauschale von 10.000 Euro pro Flüchtling wäre nur dann als Übergangslösung akzeptabel, wenn ab 2017 eine volle Kostenerstattung für die Kommunen erreicht wird. Dazu brauchen wir ab 2017 eine Monatspauschale, die auf einer Ist-Kosten-Berechnung basiert“, sagte

Clausen. Denn die bisher vom Land angebotene Pauschale von 833 Euro pro Monat im Jahr 2017 würde zu keiner höheren Erstattung als 10.000 Euro führen.

Außerdem will der Städtetag NRW in den weiteren Verhandlungen erreichen, dass alle Menschen in die Erstattung einbezogen werden, die Ansprüche nach dem Asylbewerberleistungsgesetz geltend machen können. Das Land ist zwar bereit, künftig auch Pauschalen für die Geduldeten nach § 60 a Aufenthaltsgesetz zu leisten. Damit würden jedoch nicht alle Personen abgedeckt, die sich nach dem Asylverfahren noch in den Kommunen aufhalten und Leistungen beantragen können.

Aktuell steigt auch die Zahl der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge, die von den Jugendämtern der Städte betreut werden müssen. In Nordrhein-Westfalen wurden bis Ende Mai 2015 bereits circa 3.500 Kinder und Jugendliche betreut, dreimal so viel wie im gesamten Vorjahr. Deshalb begrüßt der Städtetag NRW die Verabredungen mit dem Land zur Kostenerstattung für diesen Personenkreis. „Erstmals ist das Land bereit, aus den vom Bund zugesagten Flüchtlingsmitteln für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge den Städten auch die Verwaltungskosten für diese Menschen zu erstatten, und zwar in Höhe von 3.100 Euro im Jahr je betreutem Jugendlichen. Das ist eine gute Basis“, sagte Clausen. Zudem wurde vereinbart, die tatsächlichen Verwaltungskosten nach 12 bis 18 Monaten zu evaluieren. Die Städte appellieren an das Land, auch rückwirkend für das Jahr 2015 eine Lösung zu finden, um den Kommunen die Kosten zu erstatten.

Die Städte in NRW weisen mit Nachdruck daraufhin, dass nach Abschluss der Asylverfahren für die Integration der Menschen mit Bleiberecht in die Stadtgesellschaft umfangreiche Ressourcen notwendig seien, beispielsweise um bezahlbaren Wohnraum zu schaffen und die Kinderbetreuung weiter auszubauen. Clausen sagte: „Wir in den Städten und alle Helfer und Ehrenamtlichen zeigen seit Monaten, wie stark auf lokaler Ebene die Verwaltungskraft ist, wie flexibel und pragmatisch wir agieren können und welche Bindungskraft die Zivilgesellschaft in den Städten aufbringen kann. Bei der Integration sind es ebenfalls die Städte, die besondere Erfahrungen aufweisen. Aber sie werden diese Aufgabe nicht allein schultern können. Damit Integration der anerkannten Flüchtlinge gut gelingen kann, müssen sich Bund und Länder maßgeblich an den notwendigen Integrationskosten beteiligen.“

*Bei Redaktionsschluss waren die Verhandlungen mit dem Land noch nicht abgeschlossen.

Städtetag NRW dankt Peter Jung für sein außerordentliches Engagement für die Städte

Der Städtetag Nordrhein-Westfalen dankt dem ehemaligen Oberbürgermeister von Wuppertal, Peter Jung, für sein außerordentliches Engagement für die Solidargemeinschaft der Städte. Der stellvertretende Vorsitzende, Oberbürgermeister Pit Clausen aus Bielefeld, sagte nach der Vorstandssitzung des kommunalen Spitzenverbandes Anfang November: „Peter Jung hat seit 2010 mehr als drei Jahre lang als Vorsitzender und zwei Jahre als stellvertretender Vorsitzender des Städtetages Nordrhein-Westfalen die Positionen der Städte gegenüber dem Land klar artikuliert. Er hat erheblich dazu beigetragen, wichtige Anliegen der Kommunen durchzusetzen,

etwa in Debatten um den Stärkungspakt Stadtfinanzen oder um die Finanzierung der Inklusion in Schulen.“

Clausen erklärte weiter: „Im Vorstand des Städtetages NRW gab es mit Peter Jung eine sehr vertrauensvolle und erfolgreiche Zusammenarbeit. Auch in schwierigen inhaltlichen Fragen hat er immer dazu beigetragen, einen guten parteiübergreifenden Konsens zu finden, um die Interessen der Städte gemeinsam zu formulieren. Der Vorstand des Städtetages wünscht Peter Jung persönlich und beruflich alles erdenklich Gute für die Zukunft.“

Zum Entwurf des neuen Landesnaturschutzgesetzes – Konnexitätsgebot beachten

Von Axel Welge

Bekanntlich sind die Bemühungen von Bund und Ländern, die wesentlichen Teile des Umweltrechts in einem einheitlichen Umweltgesetzbuch zusammenzufassen, gescheitert. Im Rahmen der Föderalismusreform wurde jedoch die Materie „Naturschutz- und Landschaftspflege“ von der Rahmengesetzgebung in die konkurrierende Gesetzgebung überführt. Somit erhielt der Bund erstmals die Möglichkeit, umfassende Regelungen zum Naturschutz vorzusehen. Allerdings dürfen die Länder durch ihre „Abweichungskompetenz“ gemäß Art. 72 Abs. 3 Nr. 2 Grundgesetz (GG) von den bundesrechtlichen Regelungen abweichen. Als sogenannte „abweichungsfeste Kerne“ sind nur die allgemeinen Grundsätze des Naturschutzes, das Recht des Artenschutzes und des Meeresnaturschutzes bestimmt worden. Im Rahmen der Föderalismusreform wurde mit der sogenannten Moratoriumsregelung des Art. 125 b Abs. 1 GG jedoch festgelegt, dass die Länder im Naturschutzrecht erst ab dem 1. Januar 2010 von den Bundesgesetzen abweichen dürfen. Deshalb war eine Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) erforderlich.

Das „Gesetz zur Neuordnung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ vom 28. Juli 2009 ist am 6. August 2009 im Bundesgesetzblatt verkündet worden und zum 1. März 2010 in Kraft getreten.

Folgende Ziele wurden mit dem novellierten BNatSchG verfolgt:

- Ersatz des geltenden Rahmenrechts des Bundes durch Vollregelungen,
- Vereinfachung und Vereinheitlichung des Naturschutzes

mit dem Ziel, die Verständlichkeit und Praktikabilität dieser Rechtsmaterie zu verbessern,

- Ausdrückliche Benennung der allgemeinen Grundsätze des Naturschutzes,
- Umsetzung verbindlicher EG-rechtlicher Bestimmungen durch bundesweit einheitliche Rechtsvorschriften,
- Überprüfung bisher im Landesrecht normierter Bereiche des Naturschutzrechts im Bundesrecht, soweit ein Bedürfnis nach bundeseinheitlicher Regelung besteht.

Das Umweltministerium des Landes Nordrhein-Westfalen hat im Sommer 2015 – basierend auf den Regelungen im BNatSchG – einen Ministeriumsentwurf für ein neues NRW-Naturschutzgesetz vorgelegt. Dieses Gesetz soll das bisherige Landschaftsgesetz ablösen und – aus der Sicht des Umweltministeriums – den Naturschutz stärken. Die neuen Regelungen betreffen die gute fachliche Praxis der Land- und Forstwirtschaft, die Eingriffsregelung, die Landschaftsplanung, den Biotopverbund, die Biosphärenregionen und nationale Naturmonumente, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, den Baumschutz, den gesetzlichen Biotopschutz, die Erweiterung der Mitwirkungsrechte der anerkannten Naturschutzvereine, die Erweiterung der Klagemöglichkeiten der anerkannten Naturschutzvereine, eine Erweiterung des Vorkaufsrechts, die Landschaftsbeiräte sowie die biologischen Stationen.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände hat zum Entwurf des neuen Landesnaturschutzgesetzes Stellung genommen und hat das Umweltministerium gebeten, den Entwurf noch einmal gründlich zu überar-

beiten und dabei die Fachkompetenz der Unteren Landschaftsbehörden in die Beratungen einzubeziehen. Die Kritik der kommunalen Spitzenverbände bezog sich insbesondere auf die zahlreichen neuen Regelungen und die Nichtbeachtung des Konnexitätsprinzips, da mit dem neuen Gesetz eine Vielzahl neuer Aufgaben auf die Städte zukommt. Zusammenfassend sind folgende Punkte aus der Stellungnahme hervorzuheben:

- Durch die Vielzahl von personalintensiven und verfahrensaufwendigen neuen Regelungen wird ein effektiver Natur- und Landschaftsschutz eher behindert als vorangetrieben.
- Durch die vorgesehenen Beteiligungsregelungen wird der Bürger unangemessen benachteiligt. Die Bearbeitungszeiten werden sich massiv verlängern und die Rechtssicherheit der Entscheidungen wird verringert. Darüber hinaus müssen sich aufgrund des höheren Verwaltungsaufwandes die Verwaltungsgebühren deutlich erhöhen.
- Die Akzeptanz des Naturschutzes hängt wesentlich von einem vertrauensvollen Umgang zwischen unteren Naturschutzbehörden, Vorhabenträgern und Naturschützern ab. Ein gewisses Grundvertrauen des Landes in die fachliche Qualität der Arbeit seiner unteren Behörden ist dafür unerlässlich. Der Gesetzentwurf ist dagegen überladen mit Regelungen, die die fachliche Kompetenz der fachlich ausgebildeten und u. a. auch über das Landes-

umweltministerium (MKULNV) geschulten Mitarbeiter der unteren Landschaftsbehörden anzweifeln lässt.

- Die starke Ausweitung der Beteiligungen des Naturschutzbeirates sowie der Naturschutzverbände führt zu einer enormen quantitativen Belastung der ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen der Naturschutzvereine mit Bagatellfällen. Gleichzeitig ist zu beobachten, dass die Zahl derjenigen Ehrenämter, die qualifiziert an diesen Verfahren mitwirken können, stark rückläufig ist.
- Die kommunale Selbstverwaltungshoheit wird durch die neuen Regelungen zur Landschaftsplanung teilweise ausgehebelt.
- Eine den Regelungen des Art. 78 Abs. 3 S. 2 Landesverfassung i.V.m. § 3 und 6 KonnexAG entsprechende Kostenfolgeabschätzung fehlt.

Ohne einen entsprechenden finanziellen Belastungsausgleich für die Mehraufwendungen der Unteren Landschaftsbehörden läge ein Verstoß gegen das verfassungsrechtliche Konnexitätsgebot vor. Der Städtetag wird in den weiteren Beratungen mit der Landesregierung und im Landtag auf eine grundlegende Überarbeitung des Gesetzentwurfes drängen.

Axel Welge
Hauptreferent Städtetag Nordrhein-Westfalen

Beschluss des Vorstands zum Entwurf Landesnaturschutzgesetz

Der Vorstand des Städtetages NRW hat auf seiner Sitzung am 4. November 2015 in Köln den vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) des Landes Nordrhein-Westfalen im Sommer 2015 vorgelegten Ministeriumsentwurf für ein neues NRW-Naturschutzgesetz in der vorliegenden Fassung abgelehnt. Die Vielzahl der personalintensiven und verfahrensaufwendigen neuen Regelungen würde die Arbeit der Unteren Landschaftsbehörden

den in den Städten erheblich erschweren. Die geplanten neuen Aufgaben können von den Städten ohne einen entsprechenden finanziellen Belastungsausgleich für die Mehraufwendungen der Unteren Landschaftsbehörden nicht übernommen werden.

Das MKULNV muss deshalb eine den Regelungen des Art. 78 Abs. 3 Satz 2 Landesverfassung i.V. § 3 und 6 KonnexAG entsprechende Kostenfolgeabschätzung vorlegen.

„Eildienst“ elektronisch nutzen oder per Newsletter beziehen



Die Publikation „Eildienst“ kann als PDF-Datei elektronisch genutzt oder per E-Mail bezogen werden. Interessenten können die aktuelle Ausgabe abrufen im Internetangebot des Städtetages Nordrhein-Westfalen unter <http://www.staedtetag-nrw.de/veroeffentlichungen/eildienst/index.html>



Alternativ dazu gibt es die Publikation „Eildienst“ auf Wunsch auch regelmäßig als Newsletter via E-Mail. Bestellungen dazu bitte unter presse-info@staedtetag-nrw.de

Reform der Grundsteuer – Kommunen erwarten Entscheidungen

Von Dr. Stefan Ronnecker

Die Debatte um eine Reform der Grundsteuer wird bereits seit vielen Jahren ohne nennenswerte Fortschritte geführt. Dabei wird ein dringender Reformbedarf heute von niemandem mehr bestritten. Die aktuelle Bewertung des Grundvermögens stützt sich immer noch auf Wertverhältnisse, die bereits im Jahr 1964 galten. Trotzdem hat der Bundesgesetzgeber bisher nicht die Kraft dafür aufbringen können, eines der vielen zwischenzeitlich entwickelten Reformmodelle tatsächlich umzusetzen.

Die Zeit des Aussitzens ist für den Bundesgesetzgeber aber bald vorbei. Beim Bundesverfassungsgericht (BVerfG) sind gegenwärtig gleich fünf Verfahren anhängig, in denen die bewertungsrechtlichen Regelungen der Grundsteuer umfassend auf den Prüfstand gestellt werden. Mit einer Entscheidung des Gerichts ist innerhalb der nächsten sechs Monate fest zu rechnen. Alle Beobachter gehen davon aus, dass das Gericht die derzeitigen Bewertungsregeln als unvereinbar mit dem allgemeinen verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatz erklären wird. Zudem wird erwartet, dass das Gericht eine enge Frist für eine gesetzliche Neuregelung der Steuer setzen wird.

Reformmodell der Länder

Vor diesem Hintergrund hat die Finanzministerkonferenz (FMK) am 25. Juni 2015 einen Vorschlag der Abteilungsleiter/-innen (Steuer) von Bund und Ländern für ein Grundsteuer-Reformmodell zustimmend zur Kenntnis genommen.

Das Modell sieht im Bereich des Grundvermögens (Grundsteuer B) vor, dass der Grund und Boden zukünftig mit dem jeweiligen Bodenrichtwert bewertet wird. Soweit Gebäude auf dem Grundstück vorhanden sind, werden diese in Abhängigkeit von Gebäudeart, Baujahr und Nutzung mit Festbeträgen in Euro je Quadratmeter bewertet. Diese Festbeträge sind aus den durchschnittlichen Baukosten entsprechender Gebäudetypen abgeleitet. Im Ergebnis handelt es sich damit um ein stark vereinfachtes Sachwertverfahren.

Im Bereich des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens (Grundsteuer A) soll dagegen weiterhin ein Ertragswertverfahren zur Anwendung gelangen. Dieses Bewertungsverfahren ist aber durch Einführung zahlreicher Pauschalierungen ebenfalls erheblich vereinfacht worden.

Hinsichtlich des Besteuerungsverfahrens sind keine Änderungen vorgesehen. Die Finanzämter bleiben auch zukünftig für die Ermittlung der Bemessungsgrundlagen und die Festsetzung der Grundsteuermessbeträge zuständig. Die Städte und Gemeinden können weiterhin den auf den

Messbetrag anzuwenden Grundsteuer-Hebesatz frei bestimmen und die Grundsteuer sodann auch selbst festsetzen und erheben.

Positionierung des Bundes

In dem vorgenannten FMK-Beschluss haben die Länder zudem eine Bitte an das Bundesministerium der Finanzen (BMF) gerichtet, die Grundsteuer auf Basis dieses Modells zeitnah zu reformieren. Eine Anwendung des neuen Bewertungsrechts soll so bereits ab dem Jahr 2020 gewährleistet werden können.

Der Beschluss der Finanzministerkonferenz ist allerdings gegen die Stimme des Freistaats Bayern gefasst worden. In einer Protokollerklärung des Freistaats wird die ablehnende Haltung im Wesentlichen damit begründet, dass die Festlegung auf ein Reformmodell vor einer Entscheidung des BVerfG nicht zweckmäßig sei. Von den ausstehenden Entscheidungen des BVerfG seinen eventuell noch wichtige Hinweise für die Reform zu erwarten. Zudem lehnt der Freistaat eine bundesgesetzliche Regelung ab. Er verfolgt das Ziel einer Übertragung der Gesetzgebungskompetenz für die Grundsteuer auf die Länder.

Mit Verweis auf die bayerische Position hat der Bund es zwischenzeitlich abgelehnt, ein Reformgesetz auf den Weg zu bringen. Eine entsprechende Bundesratsinitiative ist ebenso wenig in Sicht. So warten Bund und Länder nun weiter auf einen Arbeitsauftrag aus Karlsruhe.

Forderungen des Städtetages

Der Vorstand des Städtetages Nordrhein-Westfalen hat in einem Beschluss vom 9. September 2015 seine Unterstützung für den Ländervorschlag bekundet und den Bund aufgefordert, noch in dieser Legislaturperiode ein Gesetzgebungsverfahren für eine bundesgesetzlich geregelte Grundsteuer einzuleiten.

Nur so kann gewährleistet werden, dass die steuerliche Neubewertung des gesamten Grundbesitzes innerhalb der zu erwartenden Fristensetzung des BVerfG auch tatsächlich abgeschlossen werden kann. Die Reformkommission hat Bund und Länder mehrfach gewarnt, dass kein Reformmodell in sehr kurzer Frist umgesetzt werden könnte. Es drohen den Kommunen also erhebliche temporäre Steuerausfälle, wenn der Gesetzgeber jetzt nicht sehr schnell handelt.

Dr. Stefan Ronnecker
Referent Städtetag Nordrhein-Westfalen

Rücknahme von Alttextilien gewerbliche Sammlung? Rechtslage komplex

Von Helmut Döpcke

Seit Mitte 2013 nimmt die Firma Hennes & Mauritz B.V. & Co. KG (H&M) im Rahmen der Aktion „H&M Conscious-Engagement“ gebrauchte Textilien ihrer Kunden zurück und vergibt dafür an ihre Kunden einen Rabattgutschein über 15 Prozent auf einen Artikel nach Wunsch beim nächsten Einkauf. Die Rücknahme, bei der Altkleider aller Marken angenommen werden, erfolgt in den Filialen der Modekette. Laut eigenem Bekunden geschieht dies „zur Reduzierung der Abfallmengen“ indem „alte Produkte zu neuen Leben verholfen werden“. Letztlich wolle man „den Textilkreislauf schließen, so dass überhaupt nichts mehr verschwendet wird“.

Bei der Rücknahme beruft sich H&M auf den Feststellungsbescheid (FSB) nach § 26 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 25. März 2013 der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH). Dieser erlaubt die freiwillige Rücknahme von allen Alttextilien im Sinne der Produktverantwortung und nicht nur der Textilien, die H&M selber in den Verkehr gebracht hat.

Mit diesem Feststellungsbescheid durchbrach H&M die Überlassungspflicht des § 17 KrWG.

Nach Ansicht der Stadt Krefeld bezieht sich der Feststellungsbescheid jedoch lediglich auf die Rücknahme der Altkleider, die H&M selber herstellt oder vertreibt.

Diese Auffassung begründet sich im Wortlaut der §§ 23 und 26 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG).

Danach umfasst die Produktverantwortung i. S. von § 23 Abs. 2 Nr. 5 KrWG insbesondere „die Rücknahme der Erzeugnisse und der nach Gebrauch der Erzeugnisse verbleibenden Abfälle sowie deren nachfolgende umweltverträgliche Verwertung oder Beseitigung.“

§ 23 Abs. 1 KrWG regelt darüber hinaus die Trägerschaft für die Produktverantwortung: Dort heißt es „Wer Erzeugnisse entwickelt, herstellt, be- oder verarbeitet oder vertreibt, trägt zur Erfüllung der Ziele der Kreislaufwirtschaft die Produktverantwortung.“

Kein Träger der Produktverantwortung ist somit der Unternehmer, der das Produkt weder hergestellt noch vertrieben hat. Damit ist eine Rücknahme von Produkten anderer Hersteller und Vertreiber gesetzlich ausgeschlossen.

Nach § 26 Absatz 6 KrWG stellt die zuständige Be-

hörde auf Antrag des Herstellers oder Vertreibers fest, dass eine angezeigte Rücknahme von Abfällen in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG erfolgt, wenn die Voraussetzungen nach § 26 Absatz 3 Satz 1 KrWG erfüllt sind. Als Voraussetzung definiert § 26 Absatz 3 Satz 1 KrWG „... die von ihm hergestellten und vertriebenen Erzeugnisse.“

Bei einer freiwilligen Rücknahme in Wahrnehmung der Produktverantwortung konnte H&M nach Auffassung der Stadt Krefeld also ausschließlich für von ihr hergestellten oder von ihr vertriebenen Produkte handeln. Die Kleidung anderer Hersteller bzw. Vertreiber dürften demnach nicht angenommen werden. Soweit H&M diese doch annehme, handele es sich um eine anzeigepflichtige gewerbliche Sammlung im Sinne der § 17 und § 18 KrWG.

Diese Rechtsauffassung vertrat auch der Abfallrechtsausschuss (ARA) der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA), der sich in seiner 104. Sitzung am 18. und 19. Juni 2013 mit der Thematik beschäftigt hat.

Da H&M diese jedoch nicht anzeigte, sondern weiterhin auf ihre Rechtsauffassung beharrte, wurde H&M am 22. Oktober 2013 durch die Untere Abfallwirtschaftsbehörde der Stadt Krefeld die Sammlung von Alttextilien durch Ordnungsverfügung (OV) nach § 62 KrWG untersagt.

Einspruch von H&M

Gegen diese Ordnungsverfügung legte H&M form- und fristgerecht Einspruch vor dem Verwaltungsgericht (VG) Düsseldorf ein.

In ihrer Klagebegründung führte H&M den besagten Feststellungsbescheid vom 25. März 2013 auf und vertrat die Auffassung, dass im Rahmen einer freiwilligen Rücknahme im Sinne des § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG auch fremde Produkte derselben Gattung zurückgenommen werden dürfen, sich der Feststellungsbescheid nach § 26 KrWG demnach auf die gesamte Produktgattung beziehen würde.

Weiterhin berief sich H&M auf § 26 Absatz 6 Satz 2 sowie Absatz 4 KrWG, wonach der Feststellungsbescheid bundesweite Bindungswirkung besitze.

Im Laufe der gerichtlichen Auseinandersetzung bat H&M darüber hinaus die Freie und Hansestadt Hamburg um Klarstellung. Diese erließ darauf mit Datum

vom 20. Dezember 2013 einen neuen Feststellungsbescheid, der explizit feststellte, dass die freiwillige Rücknahme von Altkleidern auch solche anderer Hersteller und Vertreiber umfasst.

Widerspruch der Stadt Krefeld

Gegen beide Feststellungsbescheide wurde durch die Stadt Krefeld als öffentlich rechtlicher Entsorgungsträger Widerspruch erhoben.

Diese begründete ihren Widerspruch ebenfalls mit dem Wortlaut der §§ 23 und 26 KrWG und berief sich zudem auf die LAGA Mitteilung 27 vom 30. September 2009. Weiterhin wurde der Widerspruchsbehörde mitgeteilt, dass auch der Abfallrechtsausschuss (ARA) der Bund-/Länder Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) in seiner Sitzung im Juni 2013 sich mit der Thematik beschäftigte und ebenfalls zu keinem anderen Ergebnis gekommen ist.

Darüber hinaus wurde darauf hingewiesen, dass auch die Gesetzesbegründung zum neuen Kreislaufwirtschaftsgesetz keine Anhaltspunkte für eine andere Auffassung des ARA geben würde, da es dort heißt, dass die Vorschriften – mit einigen sprachlichen Änderungen – der bisherigen Regelung in Fortführung der Vorgängervorschrift zur Produktverantwortung bzw. freiwilligen Rücknahme der §§ 22 und 25 KrW-/AbfG entsprechen.

Auch wurde zur Begründung die Systematik des § 23 Absatz 2 KrWG herangezogen. Nach dieser umfasst die Produktverantwortung 5 Punkte, wovon die Punkte 1 bis 4 textlich so gestaltet sind, dass eine Wahrnehmung der Produktverantwortung durch einzelne Hersteller und Vertreiber für Produkte anderer Hersteller, aufgrund fehlender Eingriffsmöglichkeiten, gar nicht möglich ist.

Urteil des Verwaltungsgerichts Düsseldorf

Mit Datum vom 7. Mai 2015 gab das Verwaltungsgericht Düsseldorf der Klage von H&M statt und hob die streitgegenständliche Ordnungsverfügung auf. (AZ 17 K 8650/13)

Zur Begründung führte es aus, H&M habe nie gegen die Anzeigepflicht des § 18 KrWG verstoßen, da ihr ein Feststellungsbescheid (FS) nach § 16 KrWG erteilt wurde. Damit greife die Ausnahme des § 17 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG. Die in den FSB enthaltenen Festsetzungen entfalten durch die durch § 26 Absatz 6 Satz 2 i.V.m. § 26 Absatz 4 KrWG angeordnete Fiktion bundesweite Wirkung und gelten damit auch für die in Krefeld durchgeführte Rücknahmeaktion. An diese – kraft Gesetzes – bundesweit geltende Feststellung sei auch die Stadt Krefeld gebunden.

Darüber hinaus hänge die Überlassungspflicht nach § 17 Absatz 2 KrWG nicht davon ab, ob der Bescheid rechtmäßig oder bestandskräftig sei. Zu diesem Entschluss kam das Verwaltungsgericht Düsseldorf, da nach den allgemeinen verwaltungsverfahrensrechtlichen Grundsätzen des § 43 Abs. 2 VwVfG ein (feststellender) Verwaltungsakt wirksam bleibt, solange er nicht zurückgenommen, widerrufen, anderweitig aufgehoben oder durch Zeitablauf oder andere Weise seine Erledigung gefunden hat. Insoweit verwies das Verwaltungsgericht auf die eröffneten Rechtsbehelfe gegen den Feststellungsbescheid.

Widerspruchsbescheid aus Hamburg

Mit Datum vom 02. Juni 2015 erließ die Freie und Hansestadt Hamburg als Widerspruchsbehörde nach zahlreichen Sachstandsanfragen den Widerspruchsbescheid. In diesem wird der Widerspruch der Stadt Krefeld als zulässig aber unbegründet zurück gewiesen. Die Widerspruchsbehörde begründete ihre Zurückweisung in einer weiten Auslegung der Produktverantwortung. Die FSB, auf deren Begründung Bezug genommen wird, seien rechtmäßig und verletzen die Stadt Krefeld nicht in ihren Rechten.

Die Widerspruchsbehörde folgte der Auffassung, dass durch die Vermischung der erlangten Altkleider aus freiwilliger Rücknahme und gewerblicher Sammlung alle Abfälle im Rahmen der gewerblichen Sammlung angefallen seien, nicht.

Darüber hinaus könne die als freiwillige Rücknahme in Wahrnehmung der Produktverantwortung festgestellte Altkleidersammlung, selbst wenn sie teilweise als gewerbliche Sammlung zu beurteilen wäre, voraussichtlich nicht als wegen der Beeinträchtigung überwiegender öffentlicher Interessen im Sinne des § 17 Absatz 2 Nr. 4 KrWG nur aufgrund der in Krefeld eingeführten eigenen Sammlung untersagt werden, da die von H&M erfassten Mengen keine wesentliche Beeinträchtigung darstellen.

Im Weiteren stützte sich die Widerspruchsbehörde auf das ergangene Urteil des Bayrischen Verwaltungsgerichts Würzburg vom 10. Februar 2015 zu Az. W 4 K 13.1015.

Klage der Stadt Krefeld

Gegen den Widerspruchsbescheid der Freien und Hansestadt Hamburg wurde von Seiten der Stadt Krefeld mit Datum vom 01. Juli 2015 Klage vor dem Verwaltungsgericht Hamburg erhoben.

Helmut Döpcke
Fachbereichsleiter Stadt Krefeld

Stadt Hagen gegen Burnout Präventionsprogramm für psychische Gesundheit

Von Dr. Kerstin Zühlke-Kluthke



Vortrag zur Gesundheitsförderung (Foto: Stadt Hagen)

„Durch die Aufnahme der psychischen Belastungen in das Arbeitsschutzgesetz hat der Gesetzgeber deutlich gemacht, dass der Prävention zur Förderung der psychischen Gesundheit deutlich mehr Aufmerksamkeit geschenkt werden muss“ (KGSt B 9/2015, S. 4).

Im Rahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung befasst sich die Stadt Hagen bereits seit einigen Jahren mit der Förderung der psychischen Gesundheit und folgt insofern dem oben genannten Aufruf der KGSt mit einem deutlichen Blick in Richtung Gesundheitsförderung.

Dies gelingt durch eine konsequente Maßnahmenorientierung an dem Arbeitsunfähigkeits-Reporting der Krankenkassen, das eine Rangfolge von Muskelskelett-Erkrankungen, Atemwegserkrankungen und psychischen Erkrankungen aufzeigt. Des Weiteren ist die Stadt Hagen in der Lage, speziell die psychischen

Themen teilweise selbst anzubieten, da dies durch das Profil der hier zuständigen MitarbeiterInnen mit einer Psychologin, einem Psychotherapeuten (HPG) und einem „NLP-Master-Practitioner (NLP= Neurolinguistisches Programmieren), Systemischer Berater“ ermöglicht wird.

Organisatorisch ist die Gesundheitsförderung Teil der Personalentwicklung bei der Stadt Hagen, die auch mit den von der KGSt empfohlenen drei Bereichen wie folgt vernetzt ist:

Gestaltung von Arbeitsprozessen

BeraterInnen im Bereich der Organisationsentwicklung begleiten die (Neu)gestaltung von Arbeitsprozessen mit entsprechenden Hinweisen zu den Arbeitsbedingungen. Zusätzlich wird bei gesundheitlichen Belastungen die Arbeitssicherheit von Beginn an miteinbezogen.

Wertschätzende Unternehmenskultur

Im Rahmen eines Wertschätzungsprozesses wird seit drei Jahren ein selbst entwickelter Wertekanon von oben nach unten durch die Führungshierarchien weitergetragen. Dafür steht der OB persönlich und begleitet durch eine eigens dafür zuständige Mitarbeiterin kontinuierlich den Fortschritt dieses Prozesses.

Gesundheitsförderndes Führungsverhalten

Im Rahmen der Personalentwicklung werden Führungskräfte durch extern moderierte Veranstaltungen zu diesem Thema sensibilisiert. Daneben wird das Angebot des internen individuellen Führungsscoachings vielfach genutzt, das sowohl die psychische Gesundheit der Führenden als auch der MitarbeiterInnen im Blick hat.

Hier wird sichtbar, dass unter dem Aspekt der Prävention gerade die psychische Gesundheitsförderung sowohl verhältnispräventiv, was die Belastungen von außen betrifft, als auch verhaltenspräventiv, was die individuellen Bewältigungsstrategien betrifft, angelegt ist.

Darüber hinaus gestaltet eine hochmotivierte „Arbeitsgruppe Gesundheit“, die aus Gesundheitsexperten aus der Mitarbeiterschaft zusammengesetzt ist, regelmäßig ein handfestes Jahresprogramm, was die Prävention allgemeiner Belastungen aus dem Arbeitsleben abbildet und zunehmend psychische Belastungen berücksichtigt.

Angebote zur Arbeitsbelastung

Die Arbeitsgruppe sorgt für ein breites Angebot aus unterschiedlichen Blickwinkeln und stimmt die Maßnahmen zur Vermeidung von Redundanzen miteinander ab. Beispielhaft seien folgende Maßnahmen zu allgemeinen Arbeitsbelastungen genannt:

- extern geleitete Seminare zu Gesundheitsthemen
- Vorsorgeuntersuchungen und ärztliche Maßnahmen (Schilddrüsen screenings, Schlaganfallprophylaxe, Bildschirmarbeitsplatzuntersuchungen, Untersuchungen auf rückenverträgliche Arbeitsplätze)
- Bewegungsangebote (bewegte Mittagspause an zwei Standorten Rathaus I und Rathaus II für Selbstzahler)
- Großaktion alle drei Jahre (Männergesundheitstag in 2009/Gesundheitstag in 2013)
- Regelmäßige Infoveranstaltungen zu Gesundheitsthe-



Bewegte Mittagspause (Foto: Judith Maus)

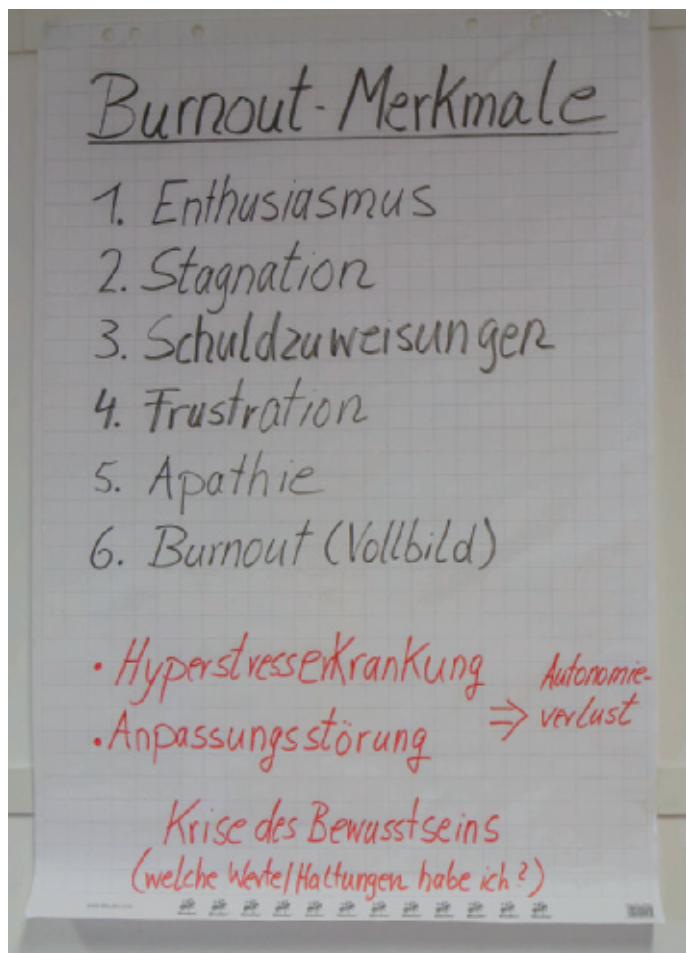
men mind. 5x jährlich vormittags (Vorträge mit Aktionen zu Präventionsthemen: z. B. Back-check-Messungen, Rücken, Belastungen pflegender Angehörige)

- Aktionen (Treppenhausbeschilderungen, Apfelaktion gesunde Ernährung, Teeaktion zum Trinkverhalten)
- Intranet-Plattform für alle MitarbeiterInnen: „Was ich mir wünsche“
- Intranet-Informationen zu Gesundheitsthemen (Brochüren, aktuelle Aktionen aus anderen Ämtern)
- Vergünstigung beim Fitnesscenter und Schwimmbad
- Liste von Physiotherapeuten, die zu Kurzmassagen an den Arbeitsplatz kommen (Organisation und Bezahlung durch die MitarbeiterInnen selbst)

Angebote zur psychischen Belastung

Die psychischen Belastungen werden durch folgende Angebote thematisiert:

- Maßnahmen für suchtgefährdete und suchtkranke Beschäftigte (Seminare zum Thema „Alkohol am Arbeitsplatz“, Vermittlung von vorhandenen innerbetrieblichen Kontaktpersonen, eigene Beratungen)
- Einzel- und Gruppenberatungen von MitarbeiterInnen
- Moderationen bei psychischen Belastungen mit Arbeitsplatzbezug
- Konfliktberatung am Arbeitsplatz
- selbst durchgeführte Seminare und Vorträge zu psychischen Belastungen, Burnout, Resilienz, etc.
- Burnout-begleitende Beratung für Einzelne
- Begleitung nach längerer Erkrankung durch das betriebliche Eingliederungsmanagement (BEM)



Burnout (Foto: Stadt Hagen)

Durch die gelungene Zusammenarbeit mit Krankenkassen, Ärzten, Apotheken sowie internen ReferentInnen und MitarbeiterInnen ist es möglich, mit einem geringen Budget für die Gesundheitsförderung ein breites Programm und entsprechende Hilfen gerade im Bereich psychischer Gefährdungen anzubieten.

Resonanz

Trotz überwiegender Auscheckpflicht (Teilnahme ist keine Dienstzeit) und teilweise sogar eigener Bezahlung (bewegte Mittagspause, Physiotherapeuten) finden die Themen großen Zuspruch in der Mitarbeiterschaft. Die Themen aus dem Bereich Gesundheitsförderung sind untereinander oder mit anderen Bereichen der Personalentwicklung verknüpft: z. B. werden die empfohlenen Übungen aus den Back-check Messungen auch in der bewegten Mittagspause angeboten, z. B. im Bausteinprogramm für Führungskräfte findet eine Kurzinformation über Alkoholproblematiken bzw. psychi-

sche Beeinträchtigungen statt, wo Hilfesuchende dann entsprechend unterstützt werden.

Sukzessive werden mehr Veranstaltungen während der Arbeitszeit ermöglicht.

Im Jahr 2015 fand eine besondere Reihe zu psychischen Themenstellungen statt, die in 2016 fortgesetzt wird. Hier werden dann unter anderem Themen wie Resilienz, Angststörungen angeboten. Im Anschluss an die Veranstaltungen verfügen die TeilnehmerInnen über einen Überblick zum Thema und haben die Möglichkeit sich in Einzelterminen beraten zu lassen. Dieses Angebot wird vielfach genutzt und bestätigt die Erkenntnis, dass die Schwelle, Hilfe in Anspruch zu nehmen, vor allem durch mehr Informationen gesenkt wird.

Themen mit besonderem Interesse (z. B. Burnout) werden nach offenen Veranstaltungen auch zielgruppenorientiert durchgeführt beispielsweise für Kita-MitarbeiterInnen, für MitarbeiterInnen des Gesundheitsamtes, für MitarbeiterInnen des Fachbereichs Personal. Aus diesen Veranstaltungen ergeben sich häufig konkrete Wünsche für Folgeveranstaltungen, die dann sehr passgenau zugeschnitten werden können, um die eigenen Gesundheitspotenziale auszuschöpfen und sich an die steigenden Herausforderungen der Arbeitswelt besser anpassen zu können.

Besondere Programme

Für einzelne Arbeitsbereiche der Stadt Hagen werden besondere Programme zusammengestellt:

- Deeskalations-Multiplikatoren-Ausbildung in Zusammenarbeit mit der Polizei für MitarbeiterInnen in gefährdeten Bereichen
- Exzellenzprogramm „Persönliche Kompetenz“ für MitarbeiterInnen in Bereichen mit dichtem Kundenkontakt

Für das Jahr 2016 steht die Integration der psychischen Gefährdungen in die Gefährdungsbeurteilung an. Hier sind bis auf Einstiegsgespräche noch keine konkreten Ergebnisse erarbeitet und umgesetzt – Austausch und Erfahrungen an dieser Stelle sind willkommen.

Dr. Kerstin Zühlke-Kluthke
Fachbereich Personal und Organisation
Stadt Hagen

Kreativkai in Münster – Gravitationsfeld für städtischen Wandel

Von Markus Lewe, Oberbürgermeister der Stadt Münster



Stadthafen (Foto: Presseamt Münster Angelika Klausner)

Gegen Ende 2014 konnte ich die 300.000. Münsteranerin begrüßen – ein bedeutendes Ereignis für unsere wachsende Stadt. Sie ist die 300.000. Vertreterin einer aktiven und selbstbewussten Bürgerschaft, die sich für den Erhalt des Gleichgewichts zwischen Identitätsbewahrung und Zukunftsgestaltung stark macht. Dazu gehört für mich an erster Stelle, allen Menschen, die hier leben, das Gefühl von Geborgenheit und „ihrer Nische“ geben zu können. So ein Ort ist für mich der Kreativkai am Stadthafen. Denn er führt mir auf ganz eigene Weise die Wandelbarkeit unserer Stadt vor Augen. Da sind alternative Freiräume der Kreativität, junge wachsende

Unternehmen, die bunte Clubszenen genau wie die alt-eingesessenen Bewohnerinnen und Bewohner des umliegenden Hansa-Viertels. Diese Menschen gestalten hier ihr Lebensumfeld zwischen rauem Backstein, Industriebrachen und modernen, spiegelnden Fensterfronten ultramoderner Bauten. Eine spannende Mischung, die bereichernde, emotionale Gravitationsfelder schafft, auf deren Basis sich Wandel entfalten kann. Vor allem die vielen, bewusst geschaffenen Freiräume und Plätze, die sich zum Verweilen und Verabreden anbieten, hat das gesamte Areal rund um den Kreativkai gewonnen – denn hier findet echtes Leben statt, das den Arbeitsalltag bereichert. Das passt zu Münster und darum besuche ich selber so oft wie möglich diesen Ort.



Stadthafen (Foto: Presseamt Münster Angelika Klausner)

Fachinformationen

NRW-Preis für Mädchen und Frauen im Sport

Der NRW-Preis für Mädchen und Frauen im Sport ist eine Würdigung jener Frauen, die sich engagiert, kreativ und mutig für die Belange von Mädchen und Frauen im Sport einsetzen. Denn es ist ihr besonderer Einsatz, der eine partnerschaftliche und geschlechtergerechte Entwicklung des organisierten Sports möglich macht.

Der Preis zeichnet die besten der vielfältigen Aktivitäten und Leistungen von Mädchen und Frauen in den unterschiedlichen Feldern des Sports aus. Damit soll die Qualität ihrer Arbeit für die Öffentlichkeit sichtbar werden und zum Nachahmen eingeladen werden.

Interessierte können sich an Dorota Sahle (Dorota.

Sahle@lsb-nrw.de) oder Wilhelmina Spöntjes (Wilhelmina.Spoentjes@lsb-nrw.de) vom Landessportbund wenden. Landessportbund NRW, Friedrich-Alfred-Str. 25, 47055 Duisburg

Einsendeschluss für die Bewerbungen ist der 15. Januar 2016.



Weitere Informationen finden Sie unter:
<https://www.lsb-nrw.de/>

Gemeindefinanzierungsgesetz 2016 IT.NRW stellt 2. Modellrechnung vor

Nach Veröffentlichung der „Arbeitskreis-Rechnung“ zum Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) 2016 Ende Juli, welche die bisherige 1. Modellrechnung ersetzte, hat IT.NRW nun eine 2. offizielle Modellrechnung zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2016 veröffentlicht. Gegenüber der im Juli 2015 veröffentlichten „Arbeitskreisrechnung“ zum GFG berücksichtigt diese Modellrechnung nach Ablauf der Referenzperiode die aktuellen Steuereinnahmen des Landes vom 1. Oktober 2014 bis 30. September 2015. Die verteilbare Finanzausgleichsmasse im GFG 2016 wird danach gegenüber dem Vorjahr (GFG 2015) um 711 Mio. Euro bzw. 7,36 Prozent auf dann rd. 10,38 Mrd. Euro ansteigen. Gegenüber der Arbeitskreis-Rechnung ist das ein Zuwachs von rund 398 Millionen Euro bzw. 4 Prozent.

Der Städtetag NRW weist erläuternd darauf hin, dass

Die Berechnung des Demografiefaktors in der Modellrechnung auf den Bevölkerungszahlen zu Ende Dezember 2012, 2013 und 2014 (beruhend auf der von IT.NRW fortgeschriebenen amtlichen Bevölkerungsstatistik auf Basis der Volkszählung 2011 (Zensus 2011)) basiert. Die „Arbeitskreis-Rechnung“ hatte hier noch – mangels Datenverfügbarkeit – für das letzte Vergleichsjahr auf den Stichtag 30. September 2014 zurückgreifen müssen.



Mitglieder des Städtetages NRW können die Modellrechnung downloaden unter:
http://extranet.staedtetag-nrw.de/imperia/md/content/dst/extranet/2_finanzen/sonstiges/2015/gfg_2016_modellrechnung.pdf

Management von Straßenbaustellen Praxisleitfaden des Deutschen Städtetages

Straßenbaustellen sind die ungeliebten Begleitscheinungen einer mobilen Gesellschaft. Sie erzeugen täglich Behinderungen, längere Wege und Kosten. Erhaltung, Neu- und Ausbau der Infrastruktur sind in der Regel mit Baustellen verbunden. Baustellen werden von den unterschiedlichen Akteuren in ganz unterschiedlicher Weise vorbereitet, organisiert, durchgeführt und beendet. Entsprechende Handreichungen gehen fast immer nur auf Teilthemen ein.

Im Arbeitskreis „Verkehrs- und Mobilitätsmanagement“ des Deutschen Städtetages haben sich deshalb Praktiker aus ganz verschiedenen Städten des Themas angenommen und eine Broschüre erstellt. Sie will den für Baustellen zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einen Überblick geben, wie sich die Städte dem Thema im Arbeitsalltag nähern. Welche Beteiligungen sind notwendig, welche Informationsketten müssen aufgebaut werden, welche Systematik kann angewandt werden? Dies wird von der Planungs- und Genehmigungsphase über die Bauvorbereitung bis zur Baudurchführung entwickelt und dargestellt. Es ist ein Praxisleitfaden, der bei konsequenter Nutzung dazu beitragen kann, die Baustellen verträglicher zu gestalten und damit in der Bevölkerung für mehr Verständnis zu sorgen.

Das Papier soll dabei helfen, ein Baustellenmanagement neu aufzubauen bzw. bestehende Systeme zu optimieren. Es ist modular aufgebaut und ist als Anregung und Ideengeber zu verstehen. Bundesweit gibt es eine Vielzahl von Systemen und Ansätzen, die sich mit kommunalem Baustellenmanagement befassen. Aufgrund sehr unterschiedlicher Verwaltungsstrukturen, unterschiedlicher Erfahrungen und etlicher weiterer Einflüsse wäre einer Vereinheitlichung des Baustellenmanagements durch eine „Richtlinie“ eine praxisferne Idee. Auch die technische Umsetzung im Tagesgeschäft unter Beachtung einschlägiger Vorschriften und vergaberechtlicher Bestimmungen kann nicht Gegenstand der Handlungsempfehlungen sein.

Das Papier gibt im Teil A grundsätzliche Handlungsempfehlungen, vornehmlich für die Koordinations- und Entscheidungsebene in der Stadtverwaltung. Teil B – der Praxisleitfaden – wendet sich an die Umsetzungsebene in den Verwaltungen. In Teil C werden Praxisbeispiele genannt, die als Anregung dienen sollen.

Einzelexemplare des Leitfadens als Druckexemplar können Mitglieder des Städtetages Nordrhein-Westfalen beziehen über die Hauptgeschäftsstelle. Dort gibt es auch ein PDF-Exemplar.

Symposium

„Intelligente Brücke – Der Weg in die Praxis“

Bestands- und Neubau-Brücken sollten zukünftig in der Lage sein, bereits zu einem frühen Zeitpunkt und ergänzend zu den Bauwerksprüfungen Auskunft über ihren Zustand und dessen Entwicklung geben zu können. Benötigt wird dazu ein System der „Intelligenten Brücke“, das neben messtechnischer Unterstützung in und am Bauwerk auch differenzierte Bewertungsmethoden und ein entsprechend erweitertes Erhaltungsmanagement umfasst sowie flexibel und modular anpassbar ist. Zu dieser Thematik wird am 30. November 2015 in der Bundesanstalt für Straßenwesen das eintägige anwendungs-

orientierte Symposium „Intelligente Brücke – Der Weg in die Praxis“ stattfinden. Es richtet sich an Planer, Entwickler, Erhalter, Entscheidungsträger aus Straßenbauverwaltungen, Ministerien, Ingenieurbüros sowie aus Forschung und Entwicklung, Universitäten und Privatwirtschaft.



Informationen finden Sie unter:
<http://www.bast.de/DE/Service/Termine/2015/symposium-ibruecke.html>

Gemeindeprüfanstalt veröffentlicht Übersicht der Konsolidierungsmaßnahmen

Unter der Überschrift „800 Wege“ zu konsolidieren hat die Gemeindeprüfanstalt NRW (GPA) bereits im Jahr 2014 eine Übersicht über die Konsolidierungsmaßnahmen von 57 der 61 am Stärkungspakt Stadtfinanzen teilnehmenden Städte veröffentlicht. Damit sollte der interkommunale Ideenaustausch befördert und so weitere Konsolidierungsprozesse in allen nordrhein-westfälischen Kommunen angeregt werden. Der Maßnahmenkatalog ist in den nordrhein-westfälischen Städten und Gemeinden mit großem Interesse aufgenommen worden.

Die Übersicht über die Konsolidierungsmaßnahmen wurde nun fortgeschrieben. Sie enthält jetzt Daten aus allen 61 Stärkungspakt-Kommunen in NRW. Die GPA hat die am Maßnahmenkatalog 2014 geäußerte Kritik aufgegriffen und den Nutzen für den konkreten Austausch über Praxisbeispiele verbessert, indem nun auch die Ist-Ergebnisse der Konsolidierungsmaßnahmen und die jeweils durchführende Kommune benannt werden. Durch die Benennung der durchführenden Kommune entfällt in der neuen Fassung des Maßnahmenkatalogs die Zusammenfassung gleichgelagerter Konsolidierungsansätze zu einer Maßnahme, so dass der Katalog nun mehr als 3.000 Einzelmaßnahmen enthält.

Zur besseren Übersicht gliedert sich der Katalog nach Produktgruppen, welche wiederum in Reduzierung von Aufwendungen und in Steigerung von Erträgen untergliedert sind. Im dritten Schritt wurden die Maßnahmen zu sogenannten „Maßnahmetypen“ gebündelt. Häufig handelt es sich um komplexe Maßnahmenbündel und differenzierte Projekte, die mehrere Bereiche tangieren. Die Zuordnung nach Aufwand/Ertrag, Produktbereich/-gruppe und Maßnahmentyp erfolgte nach dem vermutlich jeweils überwiegenden Anteil.

Ausgewertet wurden die Haushaltssanierungspläne (HSP) für die Haushaltsjahre 2012 und 2013. Als Grundlagen dienten die gesetzlich vorgeschriebenen HSP sowie die Controlling-Berichte der Kommunen. Maßnahmen, die erst ab dem Jahr 2014 einsetzen, sind nicht aufgeführt. Es wurden insgesamt 3.042 Einzelmaßnahmen in den Maßnahmenkatalog 2015 übernommen.



Der Maßnahmenkatalog steht zum Abruf unter:
http://gpanrw.de/de/aktuelles/aktuelle-meldungen/neue-wege-zu-konsolidieren/6_106.html

Kindertagespflege: KiTa-Finder NRW erfasst Fachberatungs- und Vermittlungsstellen

Der Kita-Finder NRW bietet Eltern bereits seit einigen Jahren die Möglichkeit unter www.kita-finder.nrw.de ihre Wunschkindertageseinrichtung in einem vorher festgelegten Radius zu finden. Künftig sollen Eltern über das Kita-Portal des Landes (www.kita.nrw.de) auch die Adressen der in den Jugendamtsbezirken für Kindertagespflege zuständigen Fachberatungs- und Vermittlungsstellen finden können.

Zu diesem Zweck können Jugendämter bis zu fünf Kontaktadressen der von ihnen beauftragten Stellen für die Fachberatung und Vermittlung für Kindertagespflege in KiBiz.web – dem IT-System zur Abwicklung der Förderung nach dem Kinderbildungsgesetz – eintragen.

Auch wenn im Bezirk das Jugendamt selbst die einzige zentrale Fachberatungs- und Vermittlungsstelle für Kindertagespflege sein sollte, ist es sinnvoll, die speziellen Kontaktdaten und Ansprechpersonen zur Kindertagespflege an der entsprechenden Stelle in KiBiz.web einzutragen, da künftig diese Informationen automatisiert in das Kita-Portal importiert werden und so öffentlich und damit für Eltern zugänglich sind.

Mit den zusätzlichen Daten kann das Kita-Portal zukünftig auch für den Bereich der Kindertagespflege einen weiteren erheblichen Mehrwert bieten. Es ist nicht vorgesehen, und aus rechtlichen Gründen auch nicht möglich, im Kita-Portal bzw. Kita-Finder einzelne (Groß-) Tagespflegestellen anzuzeigen.

STARTERCENTER NRW Bilanz zu Informationen und Beratungen 2014

Im Rahmen einer gemeinsamen Initiative zur Verbesserung der Gründungsberatung haben das Land Nordrhein-Westfalen, die Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern sowie die kommunalen Wirtschaftsförderungen zur Unterstützung von Existenzgründungen landesweit die Startercenter NRW eingerichtet.

Die Startercenter NRW bieten als zentrale Anlaufstellen allen Gründerinnen und Gründern Informationen zum Thema Selbstständigkeit, Beratungen zu individuellen Geschäftskonzepten sowie Hilfestellungen bei der Erledigung der notwendigen Gründungsformalitäten.

Alle 78 Startercenter NRW wurden um eine statistische Auswertung zu den Informations- und Beratungsgesprächen im Jahr 2014 gebeten.

Im Jahr 2014 haben sich demnach 103.111 potenzielle Gründerinnen und Gründer an die Startercenter NRW gewandt, um Informationen zum Thema Selbstständigkeit und Unternehmensgründung zu erhalten. Damit ist die Zahl der Informationskontakte gegenüber

dem Vorjahr geringfügig um 2.635 bzw. 2,5 Prozent zurückgegangen (2013: 105.746), was aber ein Beleg für den deutschlandweiten Trend zu einer rückläufigen Zahl von Unternehmensgründungen ist. Im gleichen Zeitraum wurden 19.861 potenzielle Gründerinnen und Gründer intensiv zu einem konkreten Gründungsvorhaben beraten, davon 16.103 Personen bezüglich einer Haupterwerbsgründung.

Knapp ein Viertel der hauptberuflichen Gründungsvorhaben in Nordrhein-Westfalen (16.103) werden weiterhin durch die Startercenter NRW begleitet. Deutlich zugenommen hat die Anzahl der Beratenen, die in einem Beschäftigtenverhältnis stehen. Ihr Anteil lag in 2014 bei 32,4 Prozent (+16,2 Prozent).



weitere Informationen für Mitglieder des Städtetages NRW unter:
http://extranet.staedtetag-nrw.de/imperia/md/content/stnrw/extranet/dez6_umwelt/wirtschaft/2015/bilanz_starter_center_2014.pdf

Brandschutz

Erfassung des Forschungsbedarfs 2016

Auf der Grundlage des Verwaltungsabkommens unterhalten die Innenressorts der Länder zwei Forschungsinstitute für die kommunale Aufgabe des Brandschutzes: die Forschungsstelle für Brandschutztechnik an der Universität Karlsruhe und das Institut für Brand- und Katastrophenschutz – Abteilung Forschung in Heyrothsberge. Beide Institute weisen durch ihre spezielle Infrastruktur Alleinstellungsmerkmale auf, die sie insbesondere für anwendungsbezogene Forschung auf dem Gebiet des Brandschutzes befähigen.

Der Arbeitskreis Feuer- und Katastrophenschutz sowie zivile Verteidigung (AFKzV) der Innenministerkonferenz lässt durch seinen Forschungsbeirat seit dem Jahr 2010 das Gebiet Forschung ganzheitlich organisieren mit dem Ziel, durch Nutzung der Forschung die Aufgabenwahrnehmung sowohl beim Feuer- als auch beim Katastrophenschutz zu verbessern und zu stärken.

Dazu sollen die Anregungen der kommunalen und staatlichen Bedarfsträger zusammengeführt und beurteilt werden, um sie anschließend den geeigneten Forschungsprogrammen zuzuleiten:

Brandschutzforschung der Länder (IMK), Zivilschutzforschung des Bundesministeriums des Innern (BMI/BBK), Zivile Sicherheitsforschung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF), Forschungsprogramme der Europäischen Union (EU).



Antragsunterlagen für Mitglieder des Städteforum NRW unter: http://extranet.staedtetag-nrw.de/imperia/md/content/stnrw/extranet/dez6_umwelt/brandschutz/2015/brandschutz.pdf

Erzieherische Hilfen und Eingliederungshilfen

NRW-Bilanz 2014

Im Jahr 2014 wurden in Nordrhein-Westfalen 257 578 erzieherische Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – gewährt. Laut Information und Technik Nordrhein-Westfalen als statistisches Landesamt waren das 2,1 Prozent mehr Hilfen als im Vorjahr. Die Gesamtzahl der Hilfen beinhaltet 18 955 Fälle von Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen nach dem SGB VIII, die zwar keine erzieherische Hilfe im engeren Sinne sind, aber in der amtlichen Statistik in diesem Kontext ebenfalls erhoben werden.

Bei der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen wurde in Nordrhein-Westfalen im vergangenen Jahr mit einem Zuwachs von 6,7 Prozent der höchste Anstieg aller Hilfearten verzeichnet. Zu den Eingliederungshilfen gehören z. B. Integrationshelfer bei einer seelischen Behinderung oder bei der Unterstützung von Kindern oder Jugendlichen mit Lese-/Rechtschreibschwäche. Wie bereits im Vorjahr war die

Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII auch 2014 die am häufigsten in Anspruch genommene Hilfeart (120 466), gefolgt von der Unterbringung in Heimen (28 163), der Vollzeitpflege in einer anderen Familie (25 065) und der sozialpädagogischen Familienhilfe (24 218).

55,4 Prozent der Kinder und Jugendlichen, für die eine Erziehungshilfe gewährt wurde, waren männlich. Knapp die Hälfte (46,9 Prozent) war zwischen 6 und 13 Jahre alt. 29,0 Prozent der Hilfeempfänger hatten mindestens ein Elternteil, das im Ausland geboren wurde. 13,7 Prozent der Kinder und Jugendlichen sprachen in ihrer Familie überwiegend nicht Deutsch. (Quelle: IT.NRW)



Detailliertere Informationen unter: http://www.it.nrw.de/presse/pressemitteilungen/2015/pdf/282_15.pdf

Termine

Verkehr

Symposium „Intelligente Brücke - Der Weg in die Praxis“
Am 30. November 2015 in Bergisch Gladbach

<http://www.intelligentebruecke.de>



Energie

E-world energy & water
Vom 16. bis 18. Februar 2016 in Essen

www.e-world-essen.com



Soziales

Praxisforum Kindheit
Am 4. März 2016 in Köln

<http://www.praxisforumkindheit.de>



Wirtschaft

Tag der Kommunalwirtschaft
Am 15. und 16. März 2016 in Dortmund

www.tagderkommunalwirtschaft.de



Impressum:

Eildienst – Informationen für Rat und Verwaltung

Herausgeber: Städtetag Nordrhein-Westfalen
Gereonshaus, Gereonstraße 18 – 32, 50670 Köln
Telefon 0221/3771-0 Fax 0221/3771-128
E-Mail: post@staedtetag-nrw.de
Internet: www.staedtetag-nrw.de
Geschäftsführendes
Vorstandsmitglied: Dr. Stephan Articus
Verantwortlich: Volker Bästlein, Leiter Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Redaktion: Uwe Schippmann
Gestaltung/Druck: Media Cologne GmbH, Hürth
Anzeigen: Christiane Diederichs, Medeya Kommunikation, Bad Honnef,
Telefon: 02224/1874-510, Fax: 02224/1874-495,
E-Mail: diederichs@medeya.de

Gedruckt auf Recyclingpapier

- Der Städtetag Nordrhein-Westfalen ist die Stimme der Städte im größten Bundesland der Bundesrepublik Deutschland. In ihm haben sich 39 Städte – 22 kreisfreie und 17 kreisangehörige – mit neun Millionen Einwohnern zusammengeschlossen. Der kommunale Spitzenverband repräsentiert damit knapp die Hälfte der Bevölkerung des Landes.
- Der Städtetag Nordrhein-Westfalen vertritt die im Grundgesetz und der nordrhein-westfälischen Verfassung garantierte kommunale Selbstverwaltung. Er nimmt aktiv die Interessen der Städte gegenüber dem Landtag, der Landesregierung und zahlreichen Organisationen wahr.
- Der Städtetag Nordrhein-Westfalen berät seine Mitgliedsstädte und informiert sie über alle kommunal bedeutsamen Vorgänge und Entwicklungen.
- Der Städtetag Nordrhein-Westfalen stellt den Erfahrungsaustausch zwischen seinen Mitgliedern her und fördert ihn in zahlreichen Gremien.

ISSN: 2364-0618

Köln, Oktober/November 2015